Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 12. September 2021 zur Änderung der Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita) vom 27. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Anfang Juli 2021 deutlich zugenommen, sodass sich das Virus wieder stärker in Baden-Württemberg ausbreitet. Dabei ist insbesondere zu beobachten, dass die Anzahl der Neuinfektionen bei nicht-geimpften Personen weit überwiegt. Fast alle Infektionen werden inzwischen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht, die sich auch unter Kindern zunehmend ausbreitet. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland daher insgesamt weiterhin als hoch ein. Dies gilt somit insbesondere auch für Kinder unter 12 Jahren, für die bisher noch kein Impfstoff zugelassen ist. Daher ist eine konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterhin erforderlich.

Mit der Änderung der CoronaVO Kita werden die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen insbesondere durch die Einführung einer täglichen indirekten Testpflicht für das nicht-immunisierte Personal an den Einrichtungen erhöht. Dies ist zum Schutz der dort betreuten Kinder erforderlich, die hierauf besonders angewiesen sind, da für sie weder eine Impfung noch das Tragen einer medizinischen Maske in Betracht kommt.

B. Einzelbegründung

Zu § 6 (Ausschluss von der Teilnahme; Betretungsverbot)

Zu Absatz 1

Durch den Ausschluss von der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und die Ausweitung des Zutrittsverbots in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auf alle Personen, die Krankheitssymptome aufweisen und absonderungspflichtig sind oder als Beschäftigte der Einrichtungen keinen Test- oder Immunitätsnachweis vorlegen, soll das Risiko vermindert werden, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nur solange, wie eine entsprechende Absonderungspflicht besteht.

Zu Nummer 2

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind auch Personen, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 3

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

Tritt in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle innerhalb einer Betreuungsgruppe eine Infektion mit dem Coronavirus auf, besteht nach der CoronaVO Absonderung für die nicht immunisierten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe vor dem Wiederbetreten der Einrichtung eine Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test, der sie sich einmalig zu unterziehen haben. Solange diese nicht erfüllt wird, sind sie von der Teilnahme am Betrieb ausgeschlossen und es besteht für die Dauer von längstens 14 Tagen ein Betretungsverbot.

Sofern der Einrichtungsträger für die in seinen Einrichtungen betreuten Kinder die Durchführung von COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV (BAnz AT 08.05.2021 V1) anbietet, kann die nach der CoronaVO Absonderung bestehende einmalige Testpflicht auch durch die Teilnahme an dieser Testung erfüllt werden. Zum Zwecke der Teilnahme an der Testung darf die Einrichtung ausnahmsweise betreten werden.

Zu Nummer 5

Für das in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschäftigte nicht-immunisierte Personal gilt ein Zutrittsverbot, sofern es nicht den Nachweis über einen negativen Schnelltest oder PCR-Test im Sinne von § 1 Nummer 2 und 3 der CoronaVO Absonderung vorlegt. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ist an jedem Präsenztag zu erfüllen.

Das Land befindet sich mittlerweile in einer vorwiegend von nicht-immunisierten Personen ausgelösten vierten Infektionswelle. Von nicht-immunisierten Personen gehen daher weiterhin erhebliche infektiologische und gesundheitliche Gefahren aus. Sie sind außerdem selbst einem erhöhten Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko ausgesetzt.

Das Testen ist nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems. Insbesondere mit Blick auf die weitreichende Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Lebens sind daher intensive Teststrategien notwendig. Davon nicht umfasst sind immunisierte Personen, da von ihnen ein deutlich geringeres Gefährdungspotential ausgeht.

Um insbesondere die Gefahr einer Ansteckung für die in den Einrichtungen betreuten Kinder und andere vulnerable Personen zu verringern, ist es daher sowohl aus infektiologischer Sicht als auch aus Gründen der Fürsorge erforderlich, dem nicht-immunisierten Personal in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege strengere Kontrollmaßnahmen und ein enges Monitoring im Hinblick auf das dort stattfindende Infektionsgeschehen aufzuerlegen.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit oder weniger häufige Testungen, wären zwar schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb zum Schutz der Kinder und anderer vulnerablen Personen weniger geeignet.

Die Testungen sind in der Einrichtung unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchzuführen. Selbsttests, die ohne Überwachung durch eine geeignete Person durchgeführt werden, sind nicht zugelassen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die vom Verordnungsgeber durch die engmaschigen Testungen bezweckte Kontrolle gewährleistet ist.

Ausgenommen von der Pflicht, die Testung unter Aufsicht durchzuführen, sind Personen, die ihre Tätigkeit in Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausüben, da hier nicht vorausgesetzt werden kann, dass eine weitere volljährige Person anwesend ist.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Personen, bei denen aufgrund einer Behinderung kein COVID-19-Test durchgeführt werden kann, weil z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund der Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist, sind von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Zu Nummer 2

Da immunisierte Personen den getesteten Personen gemäß § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung grundsätzlich gleichgestellt sind, sind diese von der Testobliegenheit ausgenommen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass bei immunisierten Personen im Infektionsfall die Virenlast und damit das Risiko einer Virusübertragung geringer ist als bei negativ getesteten Personen.

Zu Nummer 3

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Gelände der Einrichtung aus zwingenden Gründen kurzzeitig betreten müssen wie z.B. Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Einrichtung unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten und in dieser Zeit eine medizinische Maske tragen, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2